

# RECHTSANWALT BERNHARD J. FASSBENDER

---

RA B. Faßbender Dietlindenstraße 15 80802 München

Ombudsman der privaten Banken  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28

10178 Berlin

Bernhard J. Faßbender  
Rechtsanwalt • Bankkaufmann

Dietlindenstraße 15 80802 München

Telefon: 089 - 36036800

Telefax: 08024 - 608330

Bei Antworten und Zahlungen bitte  
angeben: 535-06

München, 02.06.2002

Sparplan mit Einmalzahlung Nr. xxxxxxxxxxxxxxxx  
Dresdner Bank AG, Filiale xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx  
Kundin / Antragstellerin: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx  
Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen falscher Zinsanpassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eheleute xxxxxx als gesetzliche Vertreter ihrer Tochter xxxxxxxxxxxx haben mich gebeten, deren rechtliche Interessen in o. g. Angelegenheit wahrzunehmen. Meine Vollmacht versichere ich anwaltlich. Meine Mandantin rügt falsche Zinsanpassungen eines mit der Dresdner Bank geschlossenen langfristigen Sparvertrages.

A. Sie hat bisher keine Klage erhoben. Prozesskostenhilfe wurde nicht beantragt. Die Angelegenheit war auch nicht Gegenstand eines Güte- oder Schlichtungsverfahrens bzw. eines Vergleichs. Ferner dürften die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Güteverfahren gem. den Vorschriften der Ombudsman-VerfahrensO erfüllt sein.

B. Zwischen meiner Mandantin und der Dresdner Bank besteht ein Sparvertrag. Die Vertragsurkunde vom 03.09.1991 lege ich bei als

## **Anlage 1.**

Zu Beginn der Laufzeit wurde ein Betrag von DM 19.695,00 angelegt, und zwar bis zum 30.08.2009. Eine Kündigung kann frühestens 6 Monate nach Einzahlung ausgesprochen werden, wobei eine Frist von 4 Jahren zu beachten ist, Ziff. 7 der AGB.

Der Zinssatz ist variabel; die anfängliche Verzinsung betrug 6 % p.a. Als Bonus wurde ein Satz von 19 % vereinbart, der am Ende der Laufzeit von 18 Jahren auf die Einmalzahlung gewährt wird, Ziff. 9 der AGB. Eine Referenzgröße für laufende Zinsanpassungen ist nicht vereinbart. Zinsänderungen ergeben sich laut Vereinbarung Anlage 1 aus dem Preisaushang der Bank.

Während der Vertragslaufzeit senkte die Bank den Zins des Vertrages mehrfach. Er beträgt seit dem 24.01.2003 nur noch 1 % p.a., wie sich dem Schreiben der Bank vom 07.02.2005 ergibt, anbei als

## **Anlage 2.**

# RECHTSANWALT BERNHARD J. FASSBENDER

---

Im gleichen Schreiben begründete die Bank die Zinssenkungen der Vergangenheit mit dem allgemeinen Marktinzgefüge. Eine Zinskorrektur lehnte sie ab.

Mit weiterem Schreiben vom 27.03.2006 führte sie aus, sie lege für Zinsanpassungen einen „gewichteten Durchschnittszins“ zugrunde. Dieser bestehe aus Umlaufrenditen von 1 – 2 Jahren, 3 – 4 Jahren und 5 – 6 Jahren. Die 1 – 2 jährigen Renditen bewerte sie mit 45 %, die 3 – 4 jährigen Renditen mit 30 % und die 5 –6 jährigen Renditen mit 25 %. Der so ermittelte Wert bilde die Obergrenze eines Zinskorridors, den sie beachte und dessen Untergrenze in fester Korrelation zur Obergrenze verlaufe. Den Schriftsatz füge ich bei als

## **Anlage 3.**

Der Unterzeichner wies in seiner Antwort vom 28.04.2006 an den Ombudsmann der Bank darauf hin, dass entgegen der Rechtsprechung (BGH NJW 2004, 1588) eine Referenzgröße für Zinsanpassungen bei Vertragsabschluss nicht vereinbart wurde. Eine Orientierung an einem von der Bank einseitig festgelegten Referenzsatz komme nicht in Betracht, zumal dieser - mit der Gewichtung auf kurzfristige Umlaufrenditen - nicht angemessen die Langfristigkeit der Anlage berücksichtige. Mein Schreiben lege ich bei als

## **Anlage 4.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vertragslaufzeit 18 Jahre beträgt. Die Mindestanlage-dauer beläuft sich auf 4 Jahre und 6 Monate, wenn man vom o.g. dargestellten Kündigungs-recht sofort nach Vertragsabschluss Gebrauch macht. In der Praxis wird der Bank das Kapital auch bei vorzeitiger Kündigung die Anlage zumindest 5 Jahre zur Verfügung stehen.

Daher ist eine Neuanpassung der Zinsen des Sparvertrages von Beginn an erforderlich und zwar auf der Basis der Umlaufrenditen mit der langfristigen Laufzeit von 5 bis 6 Jahren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass bei Beendigung des Vertrags nach 18 Jahren ein zusätzlicher Bonus von 19 % auf den Anlagebetrag - ohne zwischenzeitlich kapitalisierte Zinserträge - gewährt wird. Denn ein Anspruch auf den Bonus besteht nur, wenn der Bank das Kapital nicht für die Mindestdauer, sondern für die Gesamtlaufzeit zur Verfügung steht.

Die Zinsgestaltung bewegt sich unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht mehr im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts und ist jedenfalls unbillig. Die Bank hat trotzdem Korrekturen mit Schreiben vom 15.05.2006 abermals abgelehnt, anbei als

## **Anlage 5.**

C. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Bank bitten würden, auch im Hinblick auf o.g. Recht-sprechung des BGH, die hier nicht beachtet ist, eine Zinsneuberechnung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard J. Faßbender  
Rechtsanwalt

Anlagen